



Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 280, 276 mit 277 und 306 der Gemarkung Brünnstadt, Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat beim Landratsamt Schweinfurt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs REpower 3.2M114 mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 280, 276 mit 277 und 306 der Gemarkung Brünnstadt, Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt, beantragt.

Die Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (Verfahrensart „V“).

Die beabsichtigte Maßnahme zur Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Brünnstadt stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 UVPG dar, da der maßgebende Größenwert in Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG von 3 bis weniger als 6

Windenergieanlagen erreicht wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung der Antragsunterlagen und der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen anhand der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 01.08.2013
Frühwald, Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Schonungen (Landkreis Schweinfurt) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Marktsteinach und Löffelsterz vom 14.02.2001, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 16.07.2003

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 08. April 2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer.

Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 folgende

Notdienste

Verordnung

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schonungen (Landkreis Schweinfurt) für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeindeteile Marktsteinach und Löffelsterz vom 14.02.2001, zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 16.07.2003, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, den 12.08.2013
Heuler, Stellv. Landrat

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter

**www.aponet.de oder
www.apotheken.de**